

der Art mittelalterlicher Chronisten. Er kennt z. B. die von Weirich, Sachsen und Anh. 12 (1938) 81 ff. gedruckte Urk. Benedikts VII. für Memleben (den Druck im Hersfelder UB. kennt er nicht) und registriert daraus ein *Depeditum* (Reg. 936); die wichtigen Nachrichten daraus zur stadtrömischen und Papstgeschichte werden aber S. 369 nicht erwähnt, wie das nötig gewesen wäre, um Benutzer auf dieses neue Material hinzuweisen. Oder noch ein anderer Fall: zu Reg. 884 (DOI 284) verzeichnet er P. Lehmanns Aufsatz im NA. 36 über das Aschaffener Evangelium, die ebenda 670 f. gedruckte Notiz über den Tod des Herzogs Otto von Schwaben ist aber unter den Quellenstellen bei Reg. 884 a nicht verwendet, denn sie stand ja noch nicht bei Uhlirz: die Belege zu Reg. 884 a sind größtenteils (und ungenau) aus Uhlirz abgeschrieben. Aber auch die eigentlich diplomatische Fachliteratur ist nicht vollständig verwertet: man erfährt z. B. nicht, daß nach Kehrs Nachweis (Die Kanzlei Ludwigs des Kindes 13 N. 3,37) das DOI 72 (Reg. 652) einfach eine Vorurkunde Ludwigs des Kindes wiederholt. — Nein, beim besten Willen: diese Regesten sind unbrauchbar, sind veraltet, eine oberflächliche Kompilation, beruhend auf einer antiquierten Vorstellung von Diplomatik und gemacht ohne ausreichende Beherrschung des Stoffes und ohne die für derartige Aufgaben erforderliche Akribie. Es tut mir leid, dieses scharfe Urteil einem jüngeren Fachgenossen gegenüber, der sicherlich große Mühe und Fleiß auf das Werk verwendet hat, aussprechen zu müssen, aber im Interesse unserer deutschen Wissenschaft, deren Ansehen im Ausland schon stark genug gelitten hat, muß dieses Urteil auch aus deutschem Munde fallen. Hoffen wir, daß die Fortsetzung der Regesten unseren Erwartungen besser entspricht.

W. Holtzmann.

J. F. Böhm er, *Regesta Imperii III 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II.* Neubearbeitet unter Mitwirkung von Norbert v. Bischoff von Heinrich Appelt, Graz 1951, Böhlau, 143 S. — Die Neubearbeitung der Kaiserregesten schreitet unter der Leitung von Leo Santifaller zügig voran. Der neue Faszikel, der die Salierzeit in Angriff nimmt, ist mit seinen 298 Urkunden- und 235 historiographischen Regesten nach dem revidierten redaktionellen Schema angelegt, das aus den Regesten Ottos II. von Mikolitzky bekannt ist; vor allem die ausführlicher und präziser gefaßten Urkundenregesten bedeuten eine willkommene, zeitsparende Hilfe, sobald es um eine rasche Orientierung über den Stoff geht. Wenn bei einem streng analytisch aufgegliederten Nachschlagewerk dieser Art auch erst eine längere Benutzung ein abschließendes Urteil über die Richtigkeit und Vollständigkeit der zahllosen Detailangaben erlaubt, so ergibt doch schon die kritische Durchsicht mit Sicherheit, daß uns ein verlässiges, sauber gearbeitetes Hilfsmittel vorgelegt wird. Vereinzelte Unstimmigkeiten, die sich als offenkundige Versehen erweisen (so Nr. 23: Staatsarchiv Magdeburg statt Marburg; Nr. 155 a: Bernhard statt Godehard von Hildesheim), wird jeder Leser auf den ersten Blick korrigieren können; man sähe es freilich auch lieber, wenn die „Nonnenklöster“ Herford, Gandersheim, Fischbeck, Essen, Quedlinburg bei dieser Gelegenheit stillschweigend in Kanonissenstifte berichtigt worden wären und Wazo von Lüttich (Nr. 172 b) nicht mehr als „cluniazensisch gesinnt“ bezeichnet würde. Man greift nach jedem dieser neuen Regestenhefte schon darum mit besonderer Spannung, weil hier die längst fällige Überprüfung und Vervollständigung der Jahrbücher und des Diplomata-Bandes erfolgt sein muß. Beide waren für Konrad II. von Bresslau bearbeitet worden (1879/84 und 1909), und dieser Diplomatiker von Gottes Gnaden hat die postume Probe glänzend bestanden. Obgleich Appelts Beitrag ohne Frage entschieden sorgfältiger ausgefeilt ist